Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 5275 27, 11, 2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichterund -staatsanwaltsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Änderungsgesetz zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) vom 6. Oktober 2015 wurde die richterliche und staatsanwaltliche Mitbestimmung durch die Einrichtung sogenannter Stufenvertretungen (Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte auf Ebene der Obergerichte beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaften und ein Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf Ebene des Justizministeriums) gestärkt.

Dem im Anschluss an die erstmaligen Wahlen der neu eingeführten Stufenvertretungen von der Praxis geäußerten Wunsch, die Wahlvorschriften insbesondere in struktureller Hinsicht noch stärker an justizspezifische Belange und an den technischen Fortschritt anzupassen, soll durch eine Anpassung der bestehenden Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Rechnung getragen werden. Anknüpfend an das bisherige Wahlrechtssystem ist zudem beabsichtigt, die Verordnung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (WahlO-LRiStAG) für Vorschriften zur Durchführung der Wahl der Richterräte zu öffnen. Zu diesem Zweck wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Wahlordnung im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz entsprechend erweitert. Durch die Änderungen soll der Wahlvorgang insgesamt vereinfacht und der Verwaltungsaufwand vermindert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch dieses Gesetz wird die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthaltene Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz durch eine einheitliche Verweisung auf einen eigenen Abschnitt in der Verordnung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz ersetzt, um eine einheitliche Wahlordnung für die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz verankerten Vertretungsgremien zu etablieren. Als notwendige Folge

ist eine Ergänzung dieser Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte erforderlich, die unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen soll. Über einen Verweis in § 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG gelten die Vorschriften über die Richterräte für die Vertretungsgremien im staatsanwaltlichen Bereich entsprechend.

Neben der grundsätzlichen Beibehaltung der Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz soll in den zu schaffenden Vorschriften der Wahlordnung zu diesem Gesetz eine zentral vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand und den Personaleinsatz bei den Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte zu reduzieren. Zudem soll dem Bezirkswahlvorstand ermöglicht werden, die notwendigen Veröffentlichungen im Intranet der Justiz vorzunehmen. Die Regelungen zur Bestellung örtlicher Wahlvorstände bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats werden aufgehoben. Örtliche Wahlvorstände sind bei der Durchführung einer zentral vom jeweiligen Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl entbehrlich.

Außerhalb der Vorschriften zu den Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsräten wird unter anderem die Regelung des § 11 LRiStAG um die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes sowohl im Bereich der Verwaltungsals auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erweitert. Überdies wird die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz derzeit fehlende Grundlage für die dienstliche Beurteilung von Richtern auf Zeit im Sinne von § 11 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geschaffen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Einer Darstellung der vorgenommenen Berechnung des Erfüllungsaufwandes bedarf es nach Auffassung des Normenkontrollrates nicht, da die Wahl der Stufenvertretungen der Richter und Staatsanwälte mangels Trennbarkeit ausnahmsweise insgesamt dem Kernbereich der Judikative zuzuordnen und damit das Regelungsvorhaben von der Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwandes ausgenommen ist.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf den Zielbereich "Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz" der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 (Die Justiz 2010, Seite 137), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 (Die Justiz 2018, Seite 119) geändert worden ist, auswirken.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 27. November 2018

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichterund -staatsanwaltsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Richter auf Zeit sind anlässlich der Beendigung ihrer richterlichen Amtszeit dienstlich zu beurteilen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
- 2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Amtsgericht" die Angabe ", Verwaltungsgericht" eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Einem Richter auf Lebenszeit bei einem Amtsgericht kann auch ein weiteres Richteramt bei einem Landgericht, einem Richter auf Lebenszeit bei einem Landgericht auch ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden."
- 3. § 21 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils Satz 2 aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "Ist ein Mitglied des Richterrats aus einem in Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 genannten Grund an dem bisherigen Gericht nicht mehr tätig, so ruht seine Mitgliedschaft ab diesem Zeitpunkt. Kehrt der Richter nach Ablauf von zwölf Monaten nicht an das bisherige Gericht zurück, scheidet er aus dem Richterrat aus."

4. § 21 b Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besteht der Richterrat aus mindestens drei Mitgliedern, gelten für die Wahl die Vorschriften der Verordnung über eine Wahlordnung zum Landesrichterund -staatsanwaltsgesetz, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt."

5. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Nicht wählbar sind die Präsidenten und deren ständige Vertreter, für den Bereich der Fachgerichtsbarkeiten daneben die Direktoren und deren ständige Vertreter, wenn ihnen die Dienstaufsicht über Richter obliegt."

b) Die Sätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

"Auch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land können Wahlvorschläge machen. Diese müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands der Spitzenorganisation unterzeichnet sein. Machen wahlberechtigte Richter Wahlvorschläge, ist dem Erfordernis in § 21 b Absatz 3 Satz 3 in jedem Falle durch die Unterzeichnung von dreißig Wahlberechtigten genügt."

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Geschäftsführung des Bezirksrichterrats gilt § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Mitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht."

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Als richterliche Mitglieder des Landesrichterund -staatsanwaltsrats werden jeweils zwei Mitglieder und jeweils mindestens zwei Ersatzmitglieder von jedem Bezirksrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, jeweils ein Mitglied und jeweils mindestens ein Ersatzmitglied von den Bezirksrichterräten der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie ein Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied von den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder geheim und unmittelbar gewählt."

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Vorsitzenden der Bezirksrichterräte haben dem Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats der vorangehenden Wahlperiode die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats unverzüglich nach deren Wahl mitzuteilen. Spätestens drei Wochen nach Zugang aller Mitteilungen beruft dieser die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein und leitet die Sitzung, bis der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat "

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Für die Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats gilt § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Mitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht. Ausgenommen bei Wahlen haben bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die vier Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit jeweils doppeltes und die vier Mitglieder der anderen Gerichtsbarkeiten jeweils einfaches Stimmgewicht."

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Präsdialrats" durch das Wort "Präsidialrats" ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"Fortdauer des Richterverhältnisses gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes und Entlassung eines Richters aufgrund von § 21 Absatz 2, §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern der Richter seiner Entlassung nicht schriftlich zugestimmt hat,"

- In § 43 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 5" ersetzt.
- 9. In § 72 Satz 1 wird die Angabe "vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 954), in der am 1. Mai 2013 geltenden Fassung" gestrichen.

10. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Von den beiden staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats wird jeweils ein Mitglied und jeweils mindestens ein Ersatzmitglied von jedem Bezirksstaatsanwaltsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder unmittelbar und geheim gewählt. Ausgenommen bei Wahlen haben bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die beiden staatsanwaltschaftlichen Mitglieder jeweils doppeltes Stimmgewicht."

11. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "sowie" nach der Angabe "(§ 37)" wird durch das Wort "und" ersetzt.
- b) Nach der Angabe "(§ 89 Abs. 3)" werden die Wörter "sowie der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Richterräte und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Staatsanwaltsräte" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Änderungsgesetz zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) vom 6. Oktober 2015 wurde die richterliche und staatsanwaltliche Mitbestimmung durch die Einrichtung sog. Stufenvertretungen (Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte auf Ebene der Obergerichte beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaften und ein Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf Ebene des Justizministeriums) gestärkt.

Das Verfahren zur Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte ist angelehnt an die Wahlvorschriften zur Wahl des Richterrats (§§ 21 ff. LRiStAG), die über einen Verweis auch für die Vertretungsgremien im staatsanwaltlichen Bereich gelten (§ 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG). Das Wahlrechtssystem zur Wahl des Richterrats fußt seit Erlass des seinerzeitigen Landesrichtergesetzes im Jahr 1964 auf den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der dazugehörigen Wahlordnung (Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, LPVGWO). Auf die dortigen Regelungen wird verwiesen, soweit keine spezifischen Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz getroffen wurden. Auch die Regelungen zur Wahl und Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sehen Verweise auf die für den Richterrat geltenden Vorschriften sowie diejenigen des Landespersonalvertretungsgesetzes vor.

Die neu eingeführten Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich wurden auf der Grundlage der neu erlassenen Bestimmungen im Jahr 2016 erstmals gewählt. In der im Anschluss daran durchgeführten Anhörung der mit der Wahl befassten Justizpraxis wurde der Wunsch geäußert, die Wahlvorschriften insbesondere in struktureller Hinsicht noch stärker an justizspezifische Belange und an den technischen Fortschritt anzupassen, um hierdurch den Wahlvorgang zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu vermindern.

Diesem Anliegen wird durch eine Anpassung der bestehenden Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Rechnung getragen. Anknüpfend an das bisherige Wahlrechtssystem soll zudem unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (WahlO-LRiStAG) für Vorschriften zur Durchführung der Wahl der Richterräte geöffnet werden.

2. Inhalt

Durch dieses Gesetz wird die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthaltene Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz durch eine einheitliche Verweisung auf einen eigenen Abschnitt in die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz ersetzt, um eine einheitliche Wahlordnung für die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz verankerten Vertretungsgremien zu etablieren. Dazu wird eine Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte erforderlich.

Neben der grundsätzlichen Beibehaltung der Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz soll in den zu schaffenden Vorschriften der Wahlordnung zu diesem Gesetz eine zentral vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand und den Personaleinsatz bei den Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte zu reduzieren. Zudem soll dem Bezirkswahlvorstand ermöglicht werden, die notwendigen Veröffentlichungen im Intranet der Justiz vorzunehmen.

Darüber hinaus werden im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz punktuelle Änderungen vorgenommen.

Es wird eine Neuregelung zum Ausscheiden als Mitglied aus dem Richterrat getroffen. Bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats sollen neben den wahlberechtigten Richtern und Staatsanwälten nun auch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte im Land Wahlvorschläge machen können. Zudem wird die Zahl der Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Richter begrenzt, und es wird eine einheitliche Regelung zum Ausschluss der Wählbarkeit der Gerichtsvorstände getroffen, die an das Innehaben der Dienstaufsicht über Richter anknüpft. Zur Erleichterung der Geschäftsführung der Bezirksvertretungsgremien wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erweitert.

Es wird eine klarstellende Regelung für die Wahl von Ersatzmitgliedern des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats und in Bezug auf die Stimmgewichtung in das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz aufgenommen sowie eine Regelung zur Einberufung der konstituierenden Sitzung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats getroffen. Zur Erleichterung der Geschäftsführung des Beteiligungsorgans auf Hauptebene wird auch hier die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erweitert.

Außerhalb der Vorschriften zu den Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsräten wird die Regelung des § 11 LRiStAG um die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes sowohl im Bereich der Verwaltungs- als auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erweitert. Überdies wird die im Landesrichterund -staatsanwaltsgesetz derzeit fehlende Grundlage für die dienstliche Beurteilung von Richtern auf Zeit im Sinne von § 11 DRiG geschaffen. Daneben erfolgen in weiteren Bereichen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

3. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustands.

Es bliebe dann insbesondere der hohe personelle Aufwand bei der Wahl der Bezirksvertretungsgremien durch den Einsatz von Wahlvorständen auf örtlicher Ebene bei der Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens bestehen. Auch die neuen technischen Möglichkeiten bei Veröffentlichungen des Wahlvorstands blieben bei Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustandes ungenutzt.

4. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Die Regelungen zur Bestellung örtlicher Wahlvorstände bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats werden aufgehoben. Örtliche Wahlvorstände werden bei der Durchführung einer zentral vom jeweiligen Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl entbehrlich sein. Durch die Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte sollen die Regelungsebenen neu strukturiert werden. Dies ermöglicht eine leichtere Anpassung bei künftigem Änderungsbedarf, ohne dass das Gesetz überfrachtet wird. Durch Klarstellungen im Gesetzeswortlaut wird zudem die Rechtsanwendung vereinfacht.

5. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf den Zielbereich "Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz" der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erar-

beitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2010, Die Justiz 2010, Seite 137, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017, Die Justiz 2018, Seite 119), auswirken. Insbesondere die im Bereich der Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl, die Nutzung des Intranets der Justiz zur Vornahme der erforderlichen Veröffentlichungen, die Einführung eines Verbandsprivilegs für die Einreichung von Wahlvorschlägen als auch die im Gesetz in verschiedenen Bereichen erfolgten Klarstellungen tragen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der Justiz und zur Verwaltungsmodernisierung und Prozessoptimierung bei. Durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden personelle Kapazitäten frei, sodass die Effizienz von Verwaltung und Justiz gesteigert wird (vgl. Ziffer VIII Nr. 2 der Anlage 2 der VwV Regelungen).

Darüber hinaus ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse.

6. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

7. Erfüllungsaufwand

Einer Darstellung der zunächst vorgenommenen Berechnung des Erfüllungsaufwandes bedarf es nach Auffassung des Normenkontrollrates nicht, da die Wahl der Stufenvertretungen der Richter und Staatsanwälte mangels Trennbarkeit ausnahmsweise insgesamt dem Kernbereich der Judikative zuzuordnen ist und damit das Regelungsvorhaben von der Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwandes ausgenommen ist.

8. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

In § 5 Absatz 3 wird eine Regelung zur dienstlichen Beurteilung von Richtern auf Zeit (§ 11 DRiG) aufgenommen. Die Vorschrift des § 5 sieht bislang lediglich vor, dass Richter auf Lebenszeit, Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags beurteilt werden. Mit Blick auf die in § 18 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Möglichkeit, bei den Verwaltungsgerichten Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt als Richter auf Zeit einzusetzen, erscheint es geboten, diese anlässlich der Beendigung ihrer richterlichen Amtszeit dienstlich zu beurteilen. Durch die Verweisung auf § 5 Absatz 2 wird zudem eine Rechtsgrundlage für Anlassbeurteilungen geschaffen. Die Einzelheiten der dienstlichen Beurteilung der Richter auf Zeit werden durch das Justizministerium ausgestaltet.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 11):

Innerhalb des bundesgesetzlichen Rahmens der zugelassenen Ämterkumulation bei Richtern wird die statusrechtliche Vorschrift in § 11 erweitert. Dadurch kann auch einem Richter am Verwaltungsgericht ein zusätzliches Richteramt an einem anderen Verwaltungsgericht, einem Richter am Amtsgericht ein weiteres Richteramt an einem Landgericht sowie einem Richter am Landgericht ein weiteres Richteramt an einem Amtsgericht übertragen werden.

Die auf § 27 Absatz 2 DRiG basierende Vorschrift des § 11 LRiStAG dient dem personellen Ausgleich im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Arbeitsbelastung der Richter wie auch einer ausreichenden Besetzung der verschiedenen Gerichte. Insbesondere bei Spruchkörpern mit Kammerstrukturen sollen Schwierigkeiten bei der Besetzung mit Blick auf die Regelung des § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vermieden werden.

Eine Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 11 Satz 1 und 2 soll zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte auch künftig nur als ultima ratio in Betracht kommen. Sie ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Richters möglich. Ohne die Zustimmung des Richters ist eine Übertragung zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit auch weiterhin nur unter den engen Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift zulässig. Sie muss aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter – insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Belange – zumutbar sein.

Zu Nummer 3 (§ 21 a):

Zu Buchstabe a und b:

Folgeänderung im Hinblick auf Buchstabe c.

Zu Buchstabe c:

Durch § 21 a Absatz 5 soll auf Wunsch aus der Praxis die Mitwirkung eines gewählten Mitglieds des Richterrats bei lediglich kurzzeitigen Abordnungen an ein anderes Gericht oder eine andere Dienststelle, Beurlaubungen ohne Dienstbezüge oder Zuweisungen von Richtern auf Probe oder kraft Auftrags an eine Staatsanwaltschaft oder andere Behörde bei dessen Rückkehr an das bisherige Gericht sichergestellt werden, wenn das Mitglied nach spätestens einem Jahr und während der laufenden Amtszeit des Richterrats seine Tätigkeit an dem bisherigen Gericht wieder aufnimmt. Anders als nach den bisherigen Regelungen in Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 soll das Ausscheiden aus dem Richterrat nicht mehr an den Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts gekoppelt sein. Zudem erfolgt auch in zeitlicher Hinsicht eine einheitliche Regelung für alle in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fälle einer Abwesenheit vom bisherigen Gericht. Die Regelung wird ihren Anwendungsschwerpunkt bei den in der Praxis häufig vorkommenden bis zu einjährigen Elternzeiten haben sowie bei Erprobungsabordnungen an ein Obergericht oder eine Generalstaatsanwaltschaft, bei denen eine Abordnungsdauer von bis zu einem Jahr vorgesehen ist. Hinsichtlich der Folgen des Ruhens der Mitgliedschaft und des Ausscheidens aus dem Richterrat baut die Regelung auf der Vorschrift über die Ersatzmitglieder in § 27 LPVG auf, die über den Verweis in § 21 Absatz 3 zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4 (§ 21 b Absatz 3):

In §21b Absatz 3 Satz 1 wird die bisherige Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz zugunsten einer Verweisung auf eine einheitliche Wahlordnung für alle im Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz verankerten Gremien aufgelöst.

Zu Nummer 5 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 1 Satz 2 um eine Regelung zu den Fachgerichtsbarkeiten wird sichergestellt, dass alle Gerichtsvorstände, denen die Dienstaufsicht über Richter obliegt, von der Wählbarkeit zum Bezirksrichterrat ausgeschlossen sind. Die Erweiterung der Regelung, die von der Justizpraxis gewünscht wurde, ist für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit von Bedeutung. Direktoren der Arbeits- und Sozialgerichte, denen ebenso wie den Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten die Dienstaufsicht über Richter obliegt, sollen auch bei der Frage der Wählbarkeit zum Bezirksrichterrat einheitlich behandelt werden. Lediglich Direktoren von Arbeitsgerichten mit weniger als vier Kammern steht die Dienstaufsicht über Richter nicht zu (vgl. § 2 Satz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 12. Mai 1995).

Zu Buchstabe b:

Durch die beabsichtigte Einführung einer obligatorischen, zentral vom Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl werden die Regelungen über die örtlichen Wahlvorstände in § 28 Absatz 1 Sätze 7 und 8-alt entbehrlich. Örtlicher Wahlvorstände bedarf es für die Durchführung der Wahl des Bezirksrichterrats künftig nicht mehr. Die Regelungen sind daher aufzuheben.

Stattdessen sieht § 28 Absatz 1 Satz 7-neu in Anlehnung an die Regelung in § 13 Absatz 4 Satz 1 LPVG und § 12 Absatz 4 LPVGWO die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Berufsverbände der Richter im Land vor, ohne dass es hierfür der Unterstützung von einem Zehntel der Wahlberechtigten bedarf. Letzteres wird durch Satz 8 der Vorschrift klargestellt, indem die Einreichung durch ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der Spitzenorganisation genügt. Die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Berufsverbände wird hierdurch erleichtert.

In § 28 Absatz 1 Satz 9 wird eine Regelung zur Erleichterung der Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Richterschaft getroffen und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 30 begrenzt. Diese Regelung ist insbesondere für die ordentliche Gerichtsbarkeit von Bedeutung, da ohne die Begrenzung eine weitaus höhere Anzahl von Unterschriften zur Einreichung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigten Richter erforderlich wäre.

Zu Buchstabe c:

§ 28 Absatz 1 Satz 10 sieht über den bisher in § 28 Absatz 1 Satz 9-alt vorgesehenen Verweis auf die Regelung zur Geschäftsführung im Richterrat eine Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung des schriftlichen Umlaufverfahrens vor. Hierdurch soll die Beschlussfassung innerhalb des Bezirksrichterrats erleichtert werden. Bislang ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren aufgrund eines Verweises auf die Vorschriften über die Geschäftsführung des örtlichen Richterrats in § 22 LRiStAG lediglich für einfach gelagerte Fälle vorge-

sehen (§ 28 Absatz 1 Satz 9 LRiStAG-alt in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 3 LRiStAG). In allen anderen Fällen sind die Beschlüsse in einer Sitzung, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, zu fassen (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 LRiStAG). Zur Erleichterung der Arbeitsabläufe in den Stufenvertretungen, deren Mitglieder von unterschiedlichen Dienstorten zu den gemeinsamen Sitzungen anreisen müssen, wird eine vereinfachte Beschlussmöglichkeit in Anlehnung an die für die Stufenvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz geltende Vorschrift des § 55 Absatz 3 Nummer 5 LPVG ermöglicht. Durch dieses Verfahren wird eine unkomplizierte, zeit- und kostensparende Beschlussmöglichkeit eröffnet. Welche Gegenstände dieser Form der Beschlussfassung zugeführt werden sollen, entscheidet zunächst der Vorsitzende des Gremiums. Auf Widerspruch eines Mitglieds des Gremiums ist das Umlaufbeschlussverfahren abzubrechen und die Angelegenheit in eine Sitzung zur Beschlussfassung zu übernehmen.

Zu Nummer 6 (§ 29):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Das Erfordernis einer Wahl von Ersatzmitgliedern für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wird nunmehr in § 29 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich geregelt. Wie auch bei der Wahl der Hauptmitglieder bleibt es bei dem weitgehenden Entscheidungsspielraum des jeweiligen Bezirksrichterrats, eigenständig zu beschließen, wie die Einzelheiten des Wahlverfahrens ausgestaltet werden sollen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

§ 29 Absatz 1 wird in den Sätzen 4 und 5 um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats ergänzt, die die Besonderheiten bei der Bildung des alle Geschäftsbereiche vereinenden Gremiums berücksichtigen.

Da die Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats von den Bezirksvertretungsgremien entsandt werden, fehlt es an einem Wahlvorstand, der – wie in § 19 LPVG geregelt – zu der konstituierenden Sitzung einberufen könnte. Aus diesem Grund haben die Vorsitzenden der Bezirksrichterräte dem Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats der vorangehenden Wahlperiode die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats unverzüglich nach deren Wahl mitzuteilen. Letzterer hat die Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen, sobald ihm sämtliche Mitglieder des neu gewählten Gremiums mitgeteilt wurden. Die an § 55 Absatz 3 Nummer 3 LPVG angelehnte Frist zur Einberufung der Sitzung beträgt drei Wochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist der Zugang aller Mitteilungen der neu gewählten Mitglieder bei dem Vorsitzenden des Gremiums der vorangehenden Wahlperiode.

Zu Buchstabe b:

Dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wird durch die Regelung in § 29 Absatz 2 Satz 1 wie auch den Bezirksrichterräten ein vereinfachtes Verfahren zur Beschlussfassung ermöglicht. Die Ausführungen betreffend das schriftliche Umlaufverfahren zu Nummer 3 Buchstabe c gelten entsprechend.

Der in § 29 Absatz 2 Satz 2 erfolgte Zusatz wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen. Er soll verdeutlichen, dass die besondere Regelung zur Stimmgewichtung nur für die Fälle der internen Beschlussfassung im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat gilt. Bei internen (Personen-)Wahlen innerhalb des Landesrich-

ter- und -staatsanwaltsrates entsprechend § 22 Absatz 1, bei denen es in erheblichem Maße auf die Persönlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Kandidaten ankommt, hat jede Stimme eines Mitglieds das gleiche Stimmgewicht.

Zu Nummer 7 (§ 32):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 43):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 72):

Die statische Verweisung auf die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes in der am 1. Mai 2013 geltenden Fassung wird zugunsten einer dynamischen Verweisung aufgelöst, um künftig an den Änderungen der landesdisziplinargesetzlichen Vorschriften partizipieren zu können, soweit Regelungen in diesem Gesetz einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 10 (§ 89):

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b.

Zu Nummer 11 (§ 100):

Die Verordnungsermächtigung wird ergänzt: Aus den Erfahrungen der ersten Wahlen der Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich ergibt sich ein Änderungsbedarf, um den justizspezifischen Belangen bei der Wahl der Richter- und Staatsanwaltsräte besser Rechnung zu tragen. Hierzu sind Vorschriften in der Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz vom 3. Juni 2014 (GBl. S.278) erforderlich, die unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung geschaffen werden sollen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Juli 2018 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte im Land, die Gerichtsvorstände, die Wahlvorstände der vorangegangenen Wahlen der Stufenvertretungen, die Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte und der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat. Der Gesetzentwurf ist zudem im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht worden und konnte dort kommentiert werden. Beteiligt wurden außerdem der Normenprüfungsausschuss, der Normenkontrollrat und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Der Gesetzentwurf beruht auf einem "Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz", den das Ministerium der Justiz und für Europa an die mit der Wahl der Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich befasste Praxis am 28. Februar 2018 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt hat. Bereits zu diesem Anhörungsentwurf wurden 30 Stellungnahmen aus der Praxis eingereicht. Auf der Grundlage dieser frühzeitigen Praxisbeteiligung hat das Ministerium der Justiz und für Europa den Gesetzentwurf erstellt, der Gegenstand der nun abgeschlossenen Anhörung ist.

Zum Gesetzentwurf sind lediglich zehn Stellungnahmen eingegangen. Die vollständigen Stellungnahmen sind als Anhang angefügt.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 24. September 2018 zu der Aufnahme der derzeit fehlenden Grundlage für die dienstliche Beurteilung von Richtern auf Zeit eine weitere Anhörung mit zweiwöchiger Frist durchgeführt. Eine frühere Einbringung in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes war nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat erst mit am 18. Mai 2018 veröffentlichten Beschluss vom 22. März 2018 (2 BvR 780/16) die Vorschriften betreffend die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit zu Richtern auf Zeit als mit dem Grundgesetz vereinbar eingestuft. Nach Auswertung dieser Entscheidung konnte die Entscheidung zum Einsatz der Richter auf Zeit als ein möglicher Baustein zur Bewältigung der momentanen Belastungssituation an den vier Verwaltungsgerichten des Landes mit der Anmeldung eines deutlichen Stellenaufwuchses von Richtern bei den Verwaltungsgerichten zum Nachtragshaushalt 2018/19 getroffen werden.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage angefügt.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Im Generellen

Die Stellungnahmen enthalten nur sehr wenige inhaltliche Änderungswünsche. Der Gesetzentwurf wurde in der Anhörung im Hinblick auf seine Ziele weiterhin durchweg unterstützt. Insbesondere wurden die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Vereinfachung des Wahlverfahrens der Stufenvertretungen, die Ausgestaltung eines Verbandsprivilegs der Berufsverbände bei den Wahlen der Bezirksvertretungsgremien und die Ausdehnung des Umlaufverfahrens auf Bezirks- und Hauptebene noch einmal ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wurde gewürdigt, dass viele Anregungen aus der Praxis zu dem vorangegangenen Anhörungsentwurf in dem Gesetzentwurf aufgegriffen wurden. Kontroverse Standpunkte werden weiterhin zu der beabsichtigten Erweiterung der Regelung zur Übertragung eines weiteren Richtersamtes in § 11 LRiStAG und zu der klarstellenden Regelung zur Stimmgewichtung bei Wahl und Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrat vertreten. Inhaltlich neu ist ein Vorschlag mit dem Ziel einer flexibleren Regelung hinsichtlich des bislang mit dem Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit einhergehenden Ausscheidens aus dem Richterrat.

b) Im Einzelnen

Soweit in den Stellungnahmen Kritik geäußert wurde, war diese bereits in den Stellungnahmen zum vorangegangenen Anhörungsentwurf vorgebracht worden:

So kritisiert der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, dessen Auffassung sich der Bezirksrichterrat bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angeschlossen hat, (unverändert) die Erweiterung der Regelung in § 11 LRiStAG zur Übertragung eines weiteren Richteramts bei einem Verwaltungsgericht. Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und die Neue Richtervereinigung Landesverband Baden-Württemberg bemängeln, dass die Übertragung eines weiteren Richteramtes nicht in jedem Fall von der Zustimmung des betroffenen Richters abhängig gemacht wird.

Die Kritikpunkte wurden in dem zur Anhörung gegebenen Gesetzentwurf bewusst nicht aufgegriffen. Jedoch wurde die Gesetzesbegründung zur Verdeutlichung, dass das Personalinstrument lediglich als ultima ratio eingesetzt werden soll, ergänzt. Eine Regelung zur Übertragung eines weiteren Richteramts bei einem anderen Gericht dient letztlich der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte und wird nach § 27 Absatz 2 DRiG ausdrücklich zugelassen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber – wie zahlreiche andere Länder auch – bereits in seinem ersten Landesrichtergesetz Gebrauch gemacht. Auch die vorgesehene Einschränkung des Zustimmungserfordernisses nach § 11 Satz 3 LRiStAG, wonach dem Dienstherrn bereits tatbestandlich enge Grenzen gesetzt sind, besteht seit Inkrafttreten des ersten Landesrichtergesetzes und wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrücklich für zulässig erachtet (vgl. BGH, Urteil vom 23. August 1976 – RiZ (R) 2/76 –, BGHZ 67, 159). Die Landesregierung hält auch nach nochmaliger Prüfung an der bisher vorgesehenen Regelung fest.

Der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart kritisiert, dass sich die besonderen Regelungen über das Stimmgewicht in § 29 Absatz 2 Satz 2 und § 89 Absatz 2 Satz 2 LRiStAG nicht auch auf die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach § 22 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG beziehen. Die Regelung wurde auf Wunsch der Praxis zur Klarstellung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die besondere Bestimmung über das Stimmgewicht hat schon de lege lata (lediglich) bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrates und nicht bei der Wahl des Vorsitzenden des Gremiums gegolten, da die nach § 29 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG entsprechend anwendbare Vorschrift des § 22 LRiStAG zwischen Wahlen einerseits (§ 22 Absatz 1 LRiStAG) und der Beschlussfassung innerhalb des Gremiums andererseits (§ 22 Absatz 2 LRiStAG) unterscheidet. Bei (internen) Personenwahlen geht es vor allem um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums, bei der es letztlich in erheblichem Maße auf die Persönlichkeit und Vertrauenswürdigkeit eines Kandidaten ankommt. Der Umstand, dass der jeweilige Vertreter eine unterschiedlich große Anzahl von Kollegen vertritt, tritt dabei regelmäßig in den Hintergrund. Die Landesregierung hält daher an der bisher vorgesehenen, rein klarstellenden Regelung fest.

Erstmals vorgetragene Änderungsvorschläge betrafen im Wesentlichen die – bislang nicht im Gesetzentwurf zur Änderung vorgesehene – Regelung zu dem mit dem Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit einhergehenden Ausscheiden aus dem Richterratsgremium des bisherigen Gerichts in § 21 a LRiStAG. Nach den bisherigen Regelungen scheidet ein Mitglied des Richterrats bei einer Abordnung an ein anderes Gericht nach zwei Monaten (§ 21 a Absatz 2 Satz 3 LRiStAG) und im Fall einer Abordnung an eine andere Dienststelle oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach drei Monaten (§ 21 a Absatz 3 Satz 2 LRiStAG) aus dem Richterrat aus. Ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags scheidet als Mitglied des Richterrats in dem Zeitpunkt aus, in dem er einer Staatsanwaltschaft oder anderen Behörde zur Verwendung zugewiesen wird (§ 21 a Absatz 4 Satz 2 LRiStAG). Eine Rückkehr des ausgeschiedenen Mitglieds an das bisherige Gericht während der laufenden Amtsperiode des Richterrats, dem das Mitglied zuvor angehörte, änderte hieran nichts.

Vor diesem Hintergrund wurde aus der Praxis eine flexiblere Regelung für Fälle lediglich kurzzeitiger Abordnungen oder Beurlaubungen angeregt, die zum Ziel hat, die Bereitschaft zu einer Mitgliedschaft in den Richter- und Staatsanwaltsratsgremien und die personelle Kontinuität bei der Gremienarbeit zu fördern. Die mit Blick hierauf vorgebrachte Anregung des Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, die im Hinblick auf Sinn und Zweck in dieselbe

Richtung geht wie die Anregungen vonseiten des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg und des dortigen Bezirksrichterrats, wurde bei der neu vorgesehenen Regelung in § 21 Absatz 5 LRiStAG aufgegriffen.

Soweit Stellungnahmen zu der ergänzenden Regelung in § 5 LRiStAG in Bezug auf die dienstliche Beurteilung der Richter auf Zeit eingegangen sind, werden in diesen keine Bedenken erhoben.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg begrüßt die Ergänzung ausdrücklich. Dabei wurden zwei von ihm unterbreitete inhaltliche Änderungsvorschläge aufgegriffen: Zum einen wird zur norminternen Vereinheitlichung sowie aus Gründen der Vollständigkeit § 5 Absatz 2 LRiStAG für entsprechend anwendbar erklärt, um eine eindeutige Rechtsgrundlage für Anlassbeurteilungen von Richtern auf Zeit zu erhalten. Zum anderen wird durch die Verwendung der Worte "anlässlich der" klargestellt, dass die Beurteilung eine Ausgestaltung des richterlichen Amtes ist und es sich nicht um eine dem Richteramt nachgelagerte Beurteilungspflicht handelt.

Die Erwägung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, bei Richtern auf Zeit einen Verzicht beziehungsweise eine antragsabhängige Beurteilung bei Überschreiten der Altersgrenze der beamtenrechtlichen Regelbeurteilung vorzusehen, wurde mit Blick auf die Schaffung einer ausreichend großen Vergleichsgruppe aus Gründen der Praktikabilität und Einheitlichkeit der Beurteilung der Richter auf Zeit an den Verwaltungsgerichten nicht aufgenommen.

Darüber hinaus teilt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Auffassung, dass die Ernennung von Richtern auf Zeit nicht aus dem Anwendungsbereich des § 32 Absatz 1 Nr. 1 LRiStAG herausgenommen werden sollte. Durch die Beteiligung des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Auswahlentscheidung der Richter auf Zeit auf eine breitere Basis gestellt. Dies dürfte zu einer Steigerung der Akzeptanz beitragen. Zudem sind die Richter auf Zeit für die Dauer ihrer Amtszeit statusrechtlich den Richtern auf Lebenszeit gleichgestellt.

c) Normenprüfungsausschuss und Normenkontrollrat

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle Hinweise gegeben, die in den beiliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet wurden. Der Normenkontrollrat hat mitgeteilt, dass es einer Darstellung der von der Landesregierung vorgenommenen Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht bedarf.

ANLAGE



OBERLANDESGERICHT STUTTGART
DIE PRÄSIDENTIN

Oberlandesgericht Stuttgart • Postfach 103653 • 70031 Stuttgart

per E-Mail:

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Datum 28.08.2018

Name 1

Durchwahl Aktenzeichen 27–72

(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz

Erlass vom 12.07.2018 - 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, lieber Herr Steinbacher,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetz- und Verordnungsentwurf, den der Ministerrat nun zur Anhörung in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren freigegeben hat, danke ich.

Bereits mit Schreiben vom 22.03.2018 habe ich zum ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen. Darüber hinaus ist zu dem nun vorgelegten Entwurf von unserer Seite keine weitere Stellungnahme mehr veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Horz

Olgastraße 2 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 212-0 • Telefax 0711 212-3024 • poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de www.olg-stuttgart.de • www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: Haltestelle Charlottenplatz

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : Mo. - Do.: 9:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr



DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg · Postfach 10 32 64 · 68032 Mannheim

Per E-Mail Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Mannheim, 17.08.2018
Name |
Durchwahl |
Aktenzeichen 2701

(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zu diesem Gesetz

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2018 - Az.: 2701/0038 -

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danke ich. Ich begrüße die in dem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen weiterhin und verweise auf meine Stellungnahme vom 21.03.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schubertstraße 11 • 68165 Mannheim • Telefon 0621 292-0 • Telefax 0621 292-4444
Straßenbahn Linien 6, 6A • Haltestelle: Planetarium • Behindertenparkplatz im Hof
www.vghmannheim.de • poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de



Baden-Württemberg

DER GENERALSTAATSANWALT IN KARLSRUHE

Generalstaatsanwalt in Karlsruhe • Stabelstraße 2 • 76133 Karlsruhe

Per E-Mail
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 26.07.2018
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 2701 - 20
(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz

Erlass vom 12.07.2018 - 2701/0038 -

Die mit dem Bezugserlass übersandten Schreiben an die Staatsanwaltschaften und Zweigstellen im Bezirk, den Vorsitzenden des Bezirksstaatsanwaltsrats und die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bezirksstaatsanwaltsratswahl 2016 habe ich weitergeleitet und anheimgestellt, unmittelbar gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Stellung zu nehmen. Bezüglich der bereits mit Erlass vom 28.02.2018 initiierten Praxisbeteiligung muss ich jedoch darauf hinweisen, dass hier aufgrund eines Missverständnisses die an die Staatsanwaltschaften, den Vorsitzenden des Bezirksstaatsanwaltsrats und die Mitglieder des Wahlvorstandes adressierten Erlasse nicht weitergeleitet wurden. Dieses Missverständnis wurde erst jetzt bemerkt, nachdem erneut seitens des Ministeriums diese Form des Versands gewählt wurde. Ich habe die Adressaten hierüber unterrichtet.

Ungeachtet etwaiger Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften und Zweigstellen rege ich aus aktuellem Anlass eine Klarstellung zur Rechtsstellung derjenigen Mitglieder an, die lediglich wegen eines vorübergehenden Grundes aus dem Mitbestimmungsgremium ausscheiden. Die Bereitschaft, sich in den Beteiligungsgremien zu engagieren, ist - dies gilt jedenfalls für den Bezirksstaatsanwaltsrat - gering. Es fällt

-2-

daher schwer, Kandidaten in so ausreichender Zahl zu finden, dass jedes Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit durch ein nachrückendes Ersatzmitglied kompensiert werden kann. Im hiesigen Bezirksstaatsanwaltsrat sind seit dem Jahr 2016 drei der fünf gewählten Mitglieder gemäß § 21a Abs. 3 LRiStAG wegen Abordnungen oder Elternzeit ausgeschieden. Da lediglich sechs Bewerber zur Wahl standen, konnte nur ein ausscheidendes Mitglied ersetzt werden. Durch das Ausscheiden der beiden weiteren Mitglieder war gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 LPVG der Fortbestand des Bezirksstaatsanwaltsrats in Frage gestellt.

Für eine Mitarbeit im Bezirksstaatsanwaltsrat interessieren sich insbesondere junge Planbeamte, die auch für Sonderverwendungen in Betracht kommen oder sich in der Familiengründungsphase befinden. Die Gründe für das Ausscheiden aus dem Gremium wie beispielsweise die Abordnung an eine andere Behörde oder die Inanspruchnahme von Elternzeit sind jedoch nicht dauerhaft und können bereits vor Ablauf der Amtszeit des Beteiligungsgremiums entfallen. Um die Mitwirkung der gewählten Mitglieder möglichst umfassend zu sichern, sollte daher im Gesetz klargestellt werden, dass das Ausscheiden aus dem Gremium nach § 21a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 LRiStAG nur dazu führt, dass das Mitglied bis zum Ende der Amtszeit die Stellung eines Ersatzmitgliedes hat, das wieder in das Gremium nachrückt, sobald nach Wiederherstellung seiner Wählbarkeit ein Nachrückfall eintritt.

Eine solche Klarstellung wäre hilfreich, obgleich diese Folge schon mit der jetzigen Regelung begründet werden kann. Denn für die Ersatzmitglieder, die (noch) nicht Mitglieder des Gremiums sind, fehlt es an einer dem § 21a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 LRiStAG entsprechenden Regelung. Bei einem Ersatzmitglied, das noch nicht nachgerückt ist, führt die - vorübergehende - Unwählbarkeit nicht dazu, dass es seinen Status verliert. Würde der Nachrückfall erst nach seiner Rückkehr in die Behörde eintreten, wäre es - da wieder wählbar - (erstmals) Mitglied des Gremiums geworden. Ein Mitglied des Bezirksstaatsanwaltsrats kann jedoch im Fall eines vorübergehenden Entfalls der Wählbarkeit nicht schlechter gestellt sein, als ein Ersatzmitglied, das zudem bei der Wahl weniger Stimmen erhalten hatte.

- 3 -

Für die Absätze 1 und 2 des § 21a LRiStAG bedarf es indes keiner Klarstellung, da dort keine Konstellationen geregelt sind, bei denen das ausgeschiedene Mitglied im Laufe der restlichen Amtszeit die Wählbarkeit wiedererlangen wird.

Ich rege daher an, § 21a LRiStAG durch folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

Scheidet ein Richter nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 aus dem Richterrat aus, so wird er zum Ersatzmitglied. Sobald er seine Wählbarkeit wiedererlangt hat, kehrt er auf einen freien Platz im Richterrat zurück. Ist zu diesem Zeitpunkt ein freier Platz nicht vorhanden, so ersetzt er das nächste ausscheidende Mitglied.

Mit dieser Formulierung wäre auch klargestellt, dass das wieder wählbare Mitglied anderen Ersatzmitgliedern vorgeht. Diese Rangfolge rechtfertigt sich aus der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Personen bei der Wahl erlangt hatten.

Mit der Anfügung des Absatzes 5 wird vermieden, dass während der Amtszeit das Gremium wegen Unterschreitens der Mindestanzahl der Mitglieder neu gewählt werden muss, obgleich gewählte Mitglieder, die wählbar sind, zur Verfügung stehen.

gez. Dr. Schlosser



BEZIRKSSTAATSANWALTSRAT BEI DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

Staatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 60 48 • 70049 Stuttgart

Per E-Mail

An das Ministerium der Justiz und für Europa Herrn Ministerialdirektor Steinbacher Datum 24.08.2018

Name Durchwahl

Fax

Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Herrn Generalstaatsanwalt in Stuttgart - Az. 27-65 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- u. -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum LRiStAG

Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 12.07.2018 – Az. 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 12.07.2018 gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf (mit Stand Juni 2018), die wir gerne wahrnehmen.

In der Sache können wir auf unser Schreiben vom 21.03.2018 Bezug nehmen.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Regelungen über das Stimmgewicht auch auf Wahlen erstreckt werden sollten.

Die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen soll die Zahl der jeweils vertretenen Richter bzw. Staatsanwälte repräsentieren, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften entsprechend höher ist als bei den Fachgerichtsbarkeiten. Uns ist nicht ersichtlich, warum dieses Bedürfnis nicht – vielleicht sogar erst recht – auch bei Wahlen bestehen sollte. Dass es dabei in erhöhtem Maße auf die Persönlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Kandidaten ankommt, wie der Entwurf zu Recht ausführt (S. 23), spricht nicht gegen die Erstreckung der Regelungen über das Stimmgewicht. Warum hier die Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten privilegiert werden sollten, erschließt sich uns nicht.

Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart • VVS: Stadt-/Straßenbahnlinien 1, 2, 4, 9 oder 14 bis Haltestelle Stöckach

Telefon 0711 921- 0 • Telefax 0711 921- 4009 • Email: poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

LOK Baden-Württemberg. Baden-Württembergische Bank, BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 7 469 534 608, IBAN DEI7 6005 0101 7469 5346 08, BIC SOLADEST600

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit (bitte auch bei Anrufen beachten): Mo. bis Do. 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

-, 2 -

Mit freundlichen Grüßen

Erster Staatsanwalt

Vorsitzender des Bezirksstaatsanwaltsrats



DER PRÄSIDENT Landesarbeitsgericht B.W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher Ministerium der Justiz und für Europa Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Datum 21. August 2018
Name
Durchwahl

Aktenzeichen 270-38

(Bitle bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

mit Schreiben vom 12. Juli 2018 haben Sie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes zur Stellungnahme übersandt. Hierbei haben Sie mitgeteilt, der Entwurf berücksichtige zahlreiche Stellungnahmen aus der gerichtlichen Praxis zum Anhörungsentwurf vom Februar 2018. Hierfür danke ich Ihnen herzlich.

Bei der Durchsicht des Entwurfs ist mir aufgefallen, dass der Verlust der Wählbarkeit und damit zugleich der Verlust des Amtes vom Richterrat bereits im Falle einer Abordnung oder Beurlaubung von länger als drei Monaten eintritt. Aus diesem Grund habe ich den in der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen Bezirksrichterrat um seine Einschätzung gebeten. Der Bezirksrichterrat hat mir mit Schreiben vom 21. August 2018 eine Stellungnahme übermittelt, wonach er vorschlägt, die in § 21a Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Drei-Monats-Frist durch eine Zwölf-Monats-Frist zu ersetzen.

Diesem Vorschlag schließe ich mich an. Die bislang vorgesehene Drei-Monats-Frist ist nicht praxisgerecht. Sie führt bereits bei nur etwas längeren Abordnungen, vor allem bei den Erprobungsabordnungen an das Obergericht, dazu, dass der Richter seine Wählbarkeit verliert,

- 2 -

obwohl er nach wie vor mit dem Stammgericht verbunden ist und dahin alsbald wieder zurückkehren wird. Besteht der Richterrat nur aus einer Person und ist kein Stellvertreter vorhanden, so führt der Verlust der Wählbarkeit zugleich dazu, dass eine außerplanmäßige Neuwahl stattfinden muss.

Hierbei handelt es sich nicht um Fallgestaltungen, die ausschließlich die Arbeitsgerichtsbarkeit betreffen. Die vom hiesigen Bezirksrichterrat geschilderten Probleme werden auch in den anderen Gerichtsbarkeiten und dort vor allem bei den zahlreichen kleineren Amtsgerichten auftreten.

Meine Erfahrung ist zudem, dass auch im Rahmen der Präsidialratsverfassung die in § 21c Abs. 2 GVG vorgesehene Drei-Monats-Frist immer wieder zu einem unbeabsichtigten Ausscheiden von Richtern aus den Gerichtspräsidien geführt hat. Hieran wird sich, solange keine größere Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ansteht, nichts ändern lassen. Im Falle des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes hat es das Land hingegen in der Hand, eine praxisgerechte Frist vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilson Mal. Dr. Eberhard Natter

Anlage: -1-



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher Postfach 103461 70029 Stuttgart

vorab per Mail: poststelle@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 20. März 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz; Ihr Schreiben vom 28. Februar 2018 (Az. 2701/0038)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs.

Der Vorstand des Vereins begrüßt das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs, die Vereinfachung des Verfahrens der Wahl der Stufenvertretungen (vgl. bereits unser Schreiben vom 20. Oktober 2016); die Einführung einer zentral auf Bezirksebene organisierten Briefwahl der Bezirksgremien erscheint insoweit als das geeignete Mittel. Wir bedauern allerdings, dass das Recht der Richtervertretungen nach wie vor als besonderes Personalvertretungsrecht ausgestaltet und nicht in einer die Praxis vereinfachenden Weise umfassend kodifiziert sein soll. Leider wurden auch unsere Vorschläge, die Einreichungsfrist von zwölf Arbeitstagen zu verlängern und von dem Erfordernis abzusehen, dass ein Wahlvorschlag doppelt so viel Bewerber haben soll, als Mitglieder zu wählen sind, nicht aufgegriffen.

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg c/o Dr. Wolfgang Schenk – Weltzienstraße 10 – 76135 Karlsruhe – wolfgang.schenk@vrv-bw.de www.vrv-bw.de

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen ist anzumerken:

1. Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung des § 11 LRiStAG lehnen wir ab. Aus unserer Sicht wäre selbst ein gleichzeitiges Tätigwerden an den beiden Gerichten, die am wenigsten weit voneinander entfernt liegen (wohl Stuttgart und Karlsruhe), unzumutbar. Wie bei einer Zuweisung an zwei Kammern an unterschiedlichen Gerichtsstandorten dem Gebot des gesetzlichen Richters vollumfänglich Rechnung getragen werden kann und wie bei einer solchen die Tätigkeit ohne nennenswerte Reibungsverluste koordinierbar sein soll (etwa in Bezug auf Terminierungen und die Festlegung von Terminen für Vorberatungen), erscheint uns schleierhaft. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird nicht einmal der Versuch unternommen, Lösungen für diese und andere, auch eher praktische Probleme aufzuzeigen. Es gilt im Übrigen auch zu verhindern, dass gerade junge Kolleginnen und Kollegen mit welcher Zielsetzung auch immer dazu gedrängt werden können, mit der Aufteilung unter Beiseiteschieben der Zulässigkeitsvoraussetzung der Zumutbarkeit "einverstanden sein zu müssen".

Bereits der derzeitige § 11 LRiStAG erscheint sehr problematisch, da er die Grundlage dafür bietet, einer Lebenszeitrichterin oder einem Lebenszeitrichter gegen ihren oder seinen Willen ein weiteres Richteramt zu übertragen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken erscheint eine Erstreckung der Regelung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht sachgerecht. Die bisherige Regelung ist auf recht kleine und nicht allzu sehr voneinander entfernt liegende Gerichtsstandorte und Gerichte, dessen Spruchkörpern nur eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter angehört, zugeschnitten. Mit der Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde sie sich von diesem Zuschnitt lösen. In Baden-Württemberg gibt es nur vier Verwaltungsgerichte, die räumlich so weit voneinander entfernt liegen, dass eine Richterin oder ein Richter nicht einmal schnell - etwa für die Beratung und Entscheidung eines Falls über eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung - von einem Gerichtsstandort zum anderen wechseln kann. An welchem Gericht sich die Kollegin oder der Kollege gerade aufhält, wird häufig ausschlaggebend dafür sein, ob sie oder er an Eilentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die keine mündliche Verhandlung erfordern (Beschlüsse über Prozesskostenhilfe, Einzelrichterübertragungen etc.), mitwirkt. Eine gesetzliche Regelung, die zwangsläufig eine derartige Handhabung des gesetzlichen Richters mit sich bringt, ist inakzeptabel.

§ 11 LRiStAG ist darüber hinaus eine nicht hinzunehmende Regelung, weil sie weder eine zeitliche Begrenzung für die Übertragung eines weiteren Richteramts noch eine Begrenzung auf einen Arbeitskraftanteil vorsieht. Bei einer solchen Regelung verlieren gerade die jungen Kolleginnen und Kollegen jegliche Planungssicherheit. Mit dem viel propagierten Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht sie ohnehin nicht im Einklang.

Die in der Begründung des Entwurfs angesprochenen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Kammern wegen § 29 Satz 1 DRiG müssen aus unserer Sicht auf andere Weise und dabei insbesondere durch die Personalpolitik des Justizministeriums, aber auch durch die Präsidien der Gerichte bewältigt werden. Insbesondere muss das Justizministerium die Verfahren zur Lebenszeiternennung so frühzeitig einleiten, dass die Ernennung mit Ablauf der Mindestdauer der Probezeit nach § 10 Abs. 1 DRiG erfolgt. Die Präsidien sollten sich etwa überlegen, wie eine vermehrte Inanspruchnahme von Lebenszeitrichterinnen und -richtern bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt werden kann.

- 2. Der Vorstand begrüßt, dass Wahlvorschläge der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land wie bereits in unserem Schreiben vom 20. Oktober 2016 angeregt zukünftig nicht der Unterzeichnung durch Wahlberechtigte bedürfen (Entwurfsfassung des § 21b Abs. 3 LRiStAG).
- 3. Sinnvoll erscheinen uns die Änderungen in Bezug auf die Zulässigkeit eines Umlaufverfahrens in den Bezirksgremien und im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat (Entwurfsfassung des § 28 Abs. 1 Satz 7 und des § 29 Abs. 2 Satz 1 LRiStAG). Auch dass im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat die besondere Regelung zum Stimmgewicht nicht bei Wahlen gelten (Entwurfsfassung des § 29 Abs. 2 Satz 2 LRiStAG) halten wir für sachgerecht.
- 4. Es bietet sich möglicherweise an, in dem geplanten § 43 LRiStAG-WO klarzustellen, dass alle Vorschriften in der LPVG-WO, die im Zusammenhang mit der Existenz von örtlichen Wahlvorständen stehen (§ 45 Abs. 2, § 47, § 48 Abs. 3 und 4), nicht gelten.

- 4 -

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk

1. Vorsitzender



Landesverband Baden-Württemberg

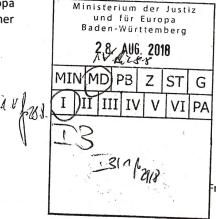
NRV - LV BW, RLG Dr. Bleckmann, LG Freiburg, Salzstraße 17, 79100 Freiburg

An das

Ministerium der Justiz und für Europa Herrn Ministerialdirektor Steinbacher o.V.i.A.

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart



reiburg, 27.08.2018

Gesetzentwurf zur Änderung des LRiStAG und der Wahlordnung Ihr AZ 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRIStAG und der Wahlordnung Stellung zu nehmen.

Inhaltlich beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 26.03.2018, die wir hier zur Kenntnis noch einmal beifügen.

Vorab möchten wir nicht versäumen, unsere Anregung zu wiederholen, Anhörungen immer eine Synopse der noch geltenden und der geplanten neuen Fassungen beizufügen. Eine solche dürfte es bei den Bearbeitern der Änderungsentwürfe ohnehin geben. Sie würde die Erarbeitung einer Stellungnahme für die anzuhörenden Institutionen deutlich vereinfachen.

Die meisten der vorgesehenen Änderungen betreffen das Wahlprozedere für die Wahlen zu den Stufenvertretungen und nehmen die Anregungen der Praktiker, der Stufenvertretungen und der Berufsverbände im Wesentlichen auf.

2

Nicht einverstanden ist die Neue Richtervereinigung weiterhin mit der geplanten Änderung des § 11 LRiStG, wenn nicht abweichend von der bereits geltenden Regel die Zustimmung des betroffenen Kollegen zur allgemeinen Voraussetzung gemacht wird. Unsere rechtlichen Bedenken haben wir bereits am 26.03.2018 dargelegt. Die leider in Baden-Württemberg seit jeher bestehende Ermächtigung der Exekutive, einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit bei einem Amts- oder Arbeitsgericht auch gegen seinen oder ihren Willen ein weiteres Richteramt bei einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweigs zu übertragen, soll mit dem Entwurf zusätzlich auf Verwaltungsrichter erweitert werden. Richterinnen und Richtern am Amts- und Landgericht soll nunmehr, ebenfalls notfalls gegen ihren Willen, auch ein weiteres Richteramt bei einem Land- oder Amtsgericht übertragen werden können. Den Betroffenen steht hiergegen lediglich die Anfechtung der Maßnahme vor dem Richterdienstgericht nach § 63 LRiStaG zur Verfügung; die Mitwirkung des Präsidialrats oder der Stufenvertretung ist dagegen trotz entsprechender Vorbilder in anderen Bundesländern auch weiterhin in Ihrem Entwurf nicht vorgesehen. Zwar soll § 11 Abs. 1 S. 2 LRiStaG nicht geändert werden, wonach "die Übertragung ohne die Zustimmung des Richters nur zulässig" ist, wenn es "aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar" ist. Gerade in einer solchen Situation erscheint es aber praktisch ausgeschlossen, dass sich bei entsprechender Bemühung nicht ein/e Kolleg*in findet, der oder die der Übertragung zustimmen würde. Unseres Wissens ist dementsprechend bislang noch nie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden. Es ist realistischer Weise auch nicht zu erwarten, dass der Dienstherr in Zukunft die negativen Folgen (Klagerisiko, Motivationsproblematik, Unruhe unter den Kolleg*innen) in Kauf nehmen wird, die mit der Übertragung eines weiteren Richteramts ohne Zustimmung des betroffenen Kollegen oder der betroffenen Kollegin einhergehen würden. Daher stellt sich die Frage, warum der Entwurf die Gelegenheit nicht ergreift, die Zustimmung zur allgemeinen Bedingung für die Übertragung eines zusätzlichen Richteramtes zu machen, wenn er ohnehin eine Änderung des § 11 vorsieht.

Zudem regen wir an, dass die Regelung in § 28 Abs. 1 S. 7 ff. LRiStaG-E auf die Präsidialratswahl übertragen wird. Es ist ein nicht nachvollziehbarer Systembruch, wenn die Berufsverbände für ihre Kandidatenlisten bei den Wahlen zur Stufenvertretung keine Unterstützerunterschriften sammeln müssen, wohl aber für die Wahlen zum Präsidialrat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Müller Landgericht Freiburg

für den Landesverband Baden-Württemberg der Neuen Richtervereinigung

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

Freiburg, den 27.08.2018

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

G

Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher Ministerium der Justiz und für Europa Postfach 103461 70029 Stuttgart

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Bezug:

Ihr Schreiben vom 12.07. 2018, Aktenzeichen 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf danken wir.

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat begrüßt, dass zahlreiche seiner Anregungen zum Anhörungsentwurf von Februar 2018 übernommen wurden.

Weiterhin ablehnend stehen wir aber der geplanten Änderung des § 11 LRiStAG gegenüber. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass für die Übertragung eines weiteren Richteramts stets die Zustimmung des betroffenen Kollegen oder der betroffenen Kollegin einzuholen ist. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 13.04.2018.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Landesrichter- und staatsanwaltsrats:

Dr. Müller

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Mitglied des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats

Stellvertretende Vorsitzende des Bezirksrichterrats beim OLG Karlsruhe

Landgericht Freiburg

Salzstr. 17

79098 Freiburg



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG
BEZIRKSRICHTERRAT BEIM VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Verwaltungsgericht Freiburg · Postfach 19 01 51 · 79061 Freiburg

An das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher Postfach 103461 70029 Stuttgart

vorab per Mail: poststelle@jum.bwl.de

Datum 27.08.2018
Durchwahl (
Aktenzeichen BRR

(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz; Ihr Schreiben vom 12. Juli 2018 (Az. 2701/0038)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Bezirkrichterrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs.

Wir begrüßen das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs, das Verfahren der Wahl der Stufenvertretungen zu vereinfachen.

Habsburgerstraße 103 • 79104 Freiburg • Telefon 0761 7080-0 • Telefax 0761 7080-888 • poststelle@vgfreiburg.justiz.bwl.de www.vgfreiburg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeit: Rotlaubgarage Einfahrt Habsburgerstraße 90 • VAG-Anschluss: Straßenbahnlinie 2 Haltestelle Tennenbacher Straße

- 2 -

Rechtliche sowie praktische Bedenken haben wir jedoch hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 11 LRiStAG; insoweit schließen wir uns den diesbezüglichen Ausführungen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme vom 20.03.2018 an.

Mit freundliche Grüßen

Burr

Vorsitzende des Bezirksrichterrats



Baden-Württemberg

Bezirksrichterrat beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

c/o Arbeitsgericht Mannheim · E 7, 21 · 68159 Mannheim

Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher Ministerium der Justiz und für Europa Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Datum 21.08.2018

Name Durchwahl

Aktenzeichen 2701/0038

(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des LRiStAG

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG). Wir begrüßen es, dass zahlreiche der gemeinsam mit dem ehemaligen Wahlvorstand und dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (dessen Stellungnahme vom 19.03.2018) eingebrachten Änderungsvorschläge Einzug gefunden haben.

Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag zu einer Anpassung der Regelung über Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Falle einer Abordnung. Nach § 21a Abs. 3 LRiStAG führt eine Abordnung von mehr als drei Monaten zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. Dies erscheint jedenfalls hinsichtlich der Wählbarkeit als problematisch. Gerade in einer kleinen Gerichtsbarkeit wie der Arbeitsgerichtsbarkeit mit einer verschwindend geringen Anzahl an Assessoren und Assessorinnen kommt es häufig zu Abordnungen an andere Arbeitsgerichte, die regelmäßig die Dauer von drei Monaten überschreiten. Bei den Erprobungsabordnungen sind es regelmäßig neun Monate der Abordnung an das Landesarbeitsgericht. Aber auch in anderen Gerichtsbarkeiten sind Abordnungen sehr häufig anzutreffen, bei den Erprobungsabordnungen in der Regel zwischen neun und zwölf Monaten. Diese Abordnungen, die nicht dazu führen, dass die Betroffenen den Kontakt zum Stammgericht verlieren, haben zur Folge, dass der abgeordnete Kollege oder die abgeordnete Kollegin die Wählbarkeit verliert und aus dem Richterrat ausscheidet, § 21a Abs. 3 Satz 2 LRiStAG. Mit Blick auf die Kontinuität

E 7, 21 · 68159 Mannheim · Telefon (0621) 292-3473 · Telefax (0621) 292-1311 · bezirksrichterrat-lagstuttgart@lag.bwl.de www.lag-baden-wuerttemberg.de

- 2 -

der Arbeit innerhalb der Richterratsgremien erscheint uns dies wenig sinnvoll. Ähnlich verhält es sich mit Beurlaubungen: gerade Elternzeit wird zunehmend nicht zusammenhängend, sondern in Teilabschnitten von bis zu zwölf Monaten in Anspruch genommen.

Wir schlagen daher vor, in § 21a Abs. 3 Satz 1 LRiStAG "länger als drei Monate" durch "länger als zwölf Monate" zu ersetzen. Dabei orientieren wir uns an der Ziff. 2.5.2 der Verwaltungsvorschrift des JM über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11.09.2015 (VwVBRL-LRiStAG), wonach die Beurteilungszuständigkeit im Falle einer Abordnung ebenfalls erst nach einem Jahr auf den Beurteiler oder die Beurteilerin der Abordnungsdienststelle übergeht.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Seeling

Vorsitzende des Bezirksrichterrats

Von: Schlosser, Uwe Dr. (GenStA Karlsruhe) Gesendet: Montag, 27. August 2018 13:13

An: Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle) oststelle@jum.bwl.de

Cc: Jentsch, Malte (StA Karlsruhe)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung....

GS KA - 2701 - 20 -JuM - 2701/0038 -

Auf den dortigen Erlass vom 12.07.2018 - 2701/0038 - leite ich die Stellungnahme des Vorsitzenden des hiesigen Bezirksstaatsanwaltsrats auf dessen Wunsch hin weiter.

Dr. Uwe Schlosser Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe Stabelstraße 2 76133 Karlsruhe Telefon: Telefax: E-Mail:

Von: Jentsch, Malte (StA Karlsruhe)
Gesendet: Montag, 27. August 2018 11:05
An: Schlosser, Uwe Dr. (GenStA Karlsruhe)
Cc:

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung....

Sehr geehrter Herr Dr. Schlosser,

der vorgelegte Entwurf berücksichtigt die bereits bislang übersandten Stellungnahmen insbesondere des LRSR, auf die Bezug genommen wird.

Ich bitte nach Kenntnisnahme dieser kurzen Stellungnahme um Weiterleitung an das JM und bedanke mich für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen Malte Jentsch Erster Staatsanwalt Vorsitzender des Bezirksstaatsanwaltsrates bei der GenStA Karlsruhe Von:

(StM)

Gesendet:

Dienstag, 7. August 2018 15:44 (JUM)

An:

Cc:

Betreff:

Stellungnahme NKR Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat das Vorhaben geprüft und kommt zu der Auffassung, dass die Wahl der Stufenvertretungen der Richter und Staatsanwälte mangels Trennbarkeit ausnahmsweise insgesamt dem Kernbereich der Judikative zuzuordnen ist und damit das Regelungsvorhaben von der Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwandes ausgenommen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsministerium Baden-Württemberg Referat 17 - Geschäftsstelle Normenkontrollrat -

Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart Telefon:



DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg · Postfach 10 32 64 · 68032 Mannheim

Per E-Mail

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart Mannheim, 10.10.2018

Name
Durchwahl
Aktenzeichen 2701

(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zu diesem Gesetz;

Ihr Schreiben vom 24. September 2018 - Az.: 2701/0038 -

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

für die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Änderung von § 5 LRiStAG Stellung nehmen zu können, danke ich.

Das Vorhaben, in dieser Vorschrift eine Regelung betreffend die dienstliche Beurteilung von Richtern auf Zeit aufzunehmen, begrüße ich. Zu dem im Entwurf konkret vorgesehenen neuen Absatz 3 hat der Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart folgende Anregungen unterbreitet, die ich unterstütze:

• Bei der beabsichtigten Änderung des § 5 LRiStAG könnte in den neuen Absatz 3 als Satz 2 eine Verweisung auf § 5 Abs. 2 aufgenommen werden. Eine solche Verweisung ist bereits für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags in dem bisherigen Absatz 3 enthalten. Damit würde eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine Anlassbeurteilung von Richtern auf Zeit geschaffen werden. Ein entsprechendes Bedürfnis wird zwar nur selten bestehen, scheint mir aber nicht nur theoretischer Natur zu sein. So könnte sich ein Richter auf Zeit während seiner richterlichen Amtszeit auf ein beamtenrechtliches Beförderungsamt bewerben, wofür er möglicherweise eine Anlassbeurteilung benötigt. Zudem kommt auch eine Bewerbung auf die Stelle eines Richters auf Lebenszeit in Betracht, für die ansonsten keine Grundlage bestünde. Schließlich stellt eine Verweisung auf Absatz 2 Satz 2 klar, dass für Richter auf Zeit auch weitere Beurteilungsbeiträge

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schubertstraße 11 • 68165 Mannheim • Telefon 0621 292-0 • Telefax 0621 292-4444
Straßenbahn Linien 6, 6A • Haltestelle: Planetarium • Behindertenparkplatz im Hof
www.vghmannheim.de • poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de

aus den Anlässen nach Nr. 6.2 VwVBRL-LRiStAG eingeholt werden können. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen: "Darüber hinaus ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden."

- Zudem könnte in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 das Wort "nach" durch die Worte "anlässlich der" ersetzt werden. Der bisher vorgeschlagene Wortlaut knüpft zwar an die Formulierungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 LRiStAG und § 5 Abs. 3 Satz 1 LRiStAG an. Allerdings wird dort auf eine Frist abgestellt, nach deren Ablauf in der Regel das Richteramt weiterhin besteht. Die vorliegende Formulierung, die an das Ende des Amtes anknüpft ("Richter auf Zeit sind nach Beendigung ihrer richterlichen Amtszeit dienstlich zu beurteilen."), erweckt dagegen den Eindruck, dass die Beurteilungspflicht als solche erst nachgelagert zu dem Richteramt entsteht. Auch wenn das Beurteilungsverfahren faktisch zu einem wesentlichen Teil nach Ende des Amts durchgeführt werden wird, handelt es sich aber um eine Ausgestaltung des richterlichen Status während der Amtszeit. Vorzugswürdig erscheint daher eine Formulierung, die sich an den Wortlaut von § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRiStAG anlehnt (d.h.: "Richter auf Zeit sind anlässlich der Beendigung ihrer richterlichen Amtszeit dienstlich zu beurteilen.")
- Erwogen werden könnte zudem, ob für den Fall, dass Richter auf Zeit die Altersgrenze ihrer beamtenrechtlichen Regelbeurteilung überschritten haben, auch auf die richterliche Beurteilung verzichtet wird oder diese nur auf Antrag erfolgt.

Wir haben ferner erörtert, ob in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren auch eine Änderung des § 32 Abs. 1 Nr. 1 LRiStAG in Betracht gezogen werden sollte, um Richter auf Zeit aus dem - nach geltender Rechtslage eröffneten - Anwendungsbereich der Norm auszunehmen. Im Ergebnis sollte aber nach meinem Dafürhalten von einer solchen Änderung abgesehen werden. Für die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage spricht meines Erachtens insbesondere, dass Richter auf Zeit während ihrer Amtszeit den Status von Lebenszeitrichtern besitzen und damit die Ernennung eine größere Tragweite hat als die Ernennung zum Richter auf Probe oder zum Richter kraft Auftrags (vgl. dementsprechend § 29 Satz 1 DRiG, § 6 Nr. 2, § 17, § 18 VwGO, § 76 Abs. 5 AsylG und § 21 b Abs. 1 Satz 2 GVG). Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe und Vorsitzende des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit teilt diese Auffassung.

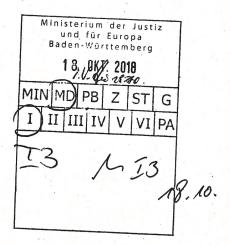
Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

Stuttgart, den 11.10.2018

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Postfach 103461
70029 Stuttgart



Betreff:

Beabsichtigte Änderung des § 5 des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes

Bezug:

Ihr Schreiben vom 24.9.2018, Aktenzeichen 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

für die in Ihrem Schreiben vom 24.09.2018 eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme bedankt sich der Landesrichter- und –staatsanwaltsrat. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit.

Zwar hält der Landesrichter- und –staatsanwaltsrat den Einsatz von Beamten als Richter auf Zeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht für gänzlich unbedenklich, stellt diese Bedenken mit Blick auf die von Ihnen zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch zurück. Angesichts der aktuellen Belastungssituation der Verwaltungsgerichte muss die Notwendigkeit anerkannt werden, jede Möglichkeit zur Verstärkung der Verwaltungsgerichte zu nutzen. Insgesamt erscheint uns der Einsatz von Richtern auf Zeit ein sinnvollerer Lösungsansatz als die Beleihung eines Richters mit

2 Richterämtern. Wir begrüßen ausdrücklich den von Ihnen verfolgten weiteren Lösungsansatz, dem aktuellen und auf die nächsten Jahre absehbaren Personalengpass der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis an die Grenzen vertretbarer Personalbewirtschaftung auch und soweit als möglich vorrangig mit der Einstellung von Proberichtern mit dem Ziel der Ernennung auf Lebenszeit zu begegnen.

Was die abschließende Beurteilung der nur auf bestimmte Zeit zu ernennenden Richter anlangt, bestehen keine von uns zu vertretenden Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Wulf Schindler

Vorsitzender Richter am Landgericht -

Vorsitzender des Landesrichter- und -staatsanwaltsrates